



Förderverein „Wir für Grünebach“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Wir für Grünebach e.V.“ (WfG)** -im folgenden „Verein“ genannt-
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57520 Grünebach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 4. Förderung der Heimatpflege.**
- 5. Stärkung und Weiterentwicklung, durch Förderung von Maßnahmen zur Gestaltung und Unterhaltung, der Infrastruktur der Ortsgemeinde Grünebach.**
- 6. Vernetzung und Unterstützung der örtlichen Vereinsarbeit.**
7. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach §58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke verwendet.
9. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
11. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
12. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
13. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigungen, Gruppen und Ortsvereine werden, die bereit sind, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind berechtigt gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zu Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Förderbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung,
mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüfer die nicht dem Vorstand angehören
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr , nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain.
- Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu umfassen :
- Bericht des Vorstandes
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 - Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 - Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich

einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

→ Der/die Vorsitzende oder sein Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Stimmberechtigt/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Jede/r Personenvereinigung/Gruppe oder Ortsverein hat ebenfalls eine Stimme vertreten durch eine jeweils bestimmte Person.
2. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.**
3. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins, sowie bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain veröffentlicht.

§10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen :

- Vorsitzende/r ist der/die Ortsbürgermeister/in der Ortsgemeinde Grünebach*
- ein/eine stellvertretende/r Vorsitzender
- ein/eine Kassierer/in
- ein/eine stellvertretende/r Kassierer/in

*Um die Interessen der Ortsgemeinde Grünebach mit dem Verein gemeinsam zu vertreten führt der gewählte Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Grünebach den Verein als Vorsitzender.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt Ihrer Nachfolger im Amt.

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Vorstand im Sinn des §26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in und der/die stellvertretende Kassierer/in.
Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll schriftlich niedergelegt und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§11 Kassenprüfer

In der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Grünebach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes beschließt.

Grünebach, den __. __. ____